

**Bekanntmachung der Wahlbehörde**  
**nach § 16 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)**  
**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von**  
**Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Altlandsberg für die Landtagswahl Brandenburg wird gemäß § 17 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) i.V.m. § 17 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) in der Zeit vom **2. September bis 6. September 2024** in der Stadtverwaltung Altlandsberg, Einwohnermeldeamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes – Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist bei Benutzung des Hofeingangs (zu erreichen über die Schwerinstraße) barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 18 BbgLWahlG **bis zum 6. September 2024** bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, Wahlbüro, Raum 1, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 15 Abs. 1 BbgLWahlV bis spätestens zum **1. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der in Punkt 2 genannten Frist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 BbgLWahlV werden **auf Antrag** ins Wählerverzeichnis eingetragen

- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Land Brandenburg aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 14 Abs. 1 BbgLWahlV bis **spätestens zum 7. September 2024** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Stadt Altlandsberg, Wahlbehörde, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Landtag Brandenburg im Wahlkreis 33 „Märkisch-Oderland III“ durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Zum Wahlkreis 33 gehören neben der Stadt Altlandsberg die Städte Bad Freienwalde und Wriezen, die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf sowie das Amt Barnim-Oderbruch und das Amt Falkenberg-Höhe.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 gemäß § 22 Abs. 1 BbgLWahlV eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 gemäß § 22 Abs. 2 BbgLWahlV eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Verloren gegangene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Landtagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag am **22. September 2024, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 10 Satz 2 BbgLWahlV).

- 5.2 **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 20. September 2024, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch – **jedoch nicht telefonisch** – unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden. Auf elektronischem Weg können die Antragsdaten mittels Email an [wahlen@stadt-altlandsberg.de](mailto:wahlen@stadt-altlandsberg.de) gesendet werden. Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIVA gestellt werden. Der entsprechende Link steht seit dem 12.08.2024 auf der Internet-Seite der Stadt Altlandsberg ([www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de)) zur Verfügung.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024) stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 33,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

**Blinde und sehbehinderte Wähler** haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549).

Bei Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (22. September 2024) bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Altlandsberg, 22. August 2024

*Michael Töpfer*  
Bürgermeister  
Stadt Altlandsberg